



Amtsblatt für die Gemeinde Hövelhof

33. Jahrgang

09.05.2007

Nr. 12 / S. 1

SATZUNG

über die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4
- Bezeichnung „Gewerbe- und Industriegebiet Nord“
der Gemeinde Hövelhof vom 09.05.2007

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.02.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Hövelhof beschließt aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in gültiger Fassung, i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV. 2023), in gültiger Fassung, die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 – Bezeichnung: „Gewerbe- und Industriegebiet Nord“ – 11. Änderung – gem. § 10 BauGB als Satzung.

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Bereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord“ umfasst das Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:

- im Norden nördliche Grenze des Flurstücks 974 der Flur 12 und deren Verlängerung bis zur westlichen Grenze,
- im Osten die östliche Grenze des Flurstücks 974 zur Otto-Hahn-Straße,
- im Süden die südliche Grenze des Flurstücks 974 der Flur 12 und der anschließende Teil der nördlichen Grenze des Grundstücks des Flurstücks Nr. 724 bis zur westlichen Grenze,
- im Westen Grenze in einem Abstand von rd.16 m von der ursprünglichen Begrenzung der Baugebietsfläche.

§ 2 Bestandteile

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 Bezeichnung „Gewerbe- und Industriegebiet Nord“ besteht aus

- a) einem Bebauungsplan
- b) einer Begründung
- c) einem Umweltbericht
- d) einem Fachbeitrag zur Gefährdungsabschätzung der Altablagerung 4117/M 100

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung (11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord“) der Gemeinde Hövelhof wird gem. § 10 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung sowie Ort und Zeit der Auslegung rechtskräftig.

gez. Berens
Bürgermeister

gez. Hils
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Hövelhof über die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 Bezeichnung „Gewerbe- und Industriegebiet Nord“ wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), in der z. Zt. gültigen Fassung, in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) i. d. F. vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516/SGV.NW. 2023), in der z. Zt. gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und einem Umweltbericht vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Hövelhof - Bauamt -, Schlossstraße 14, Zimmer 45, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

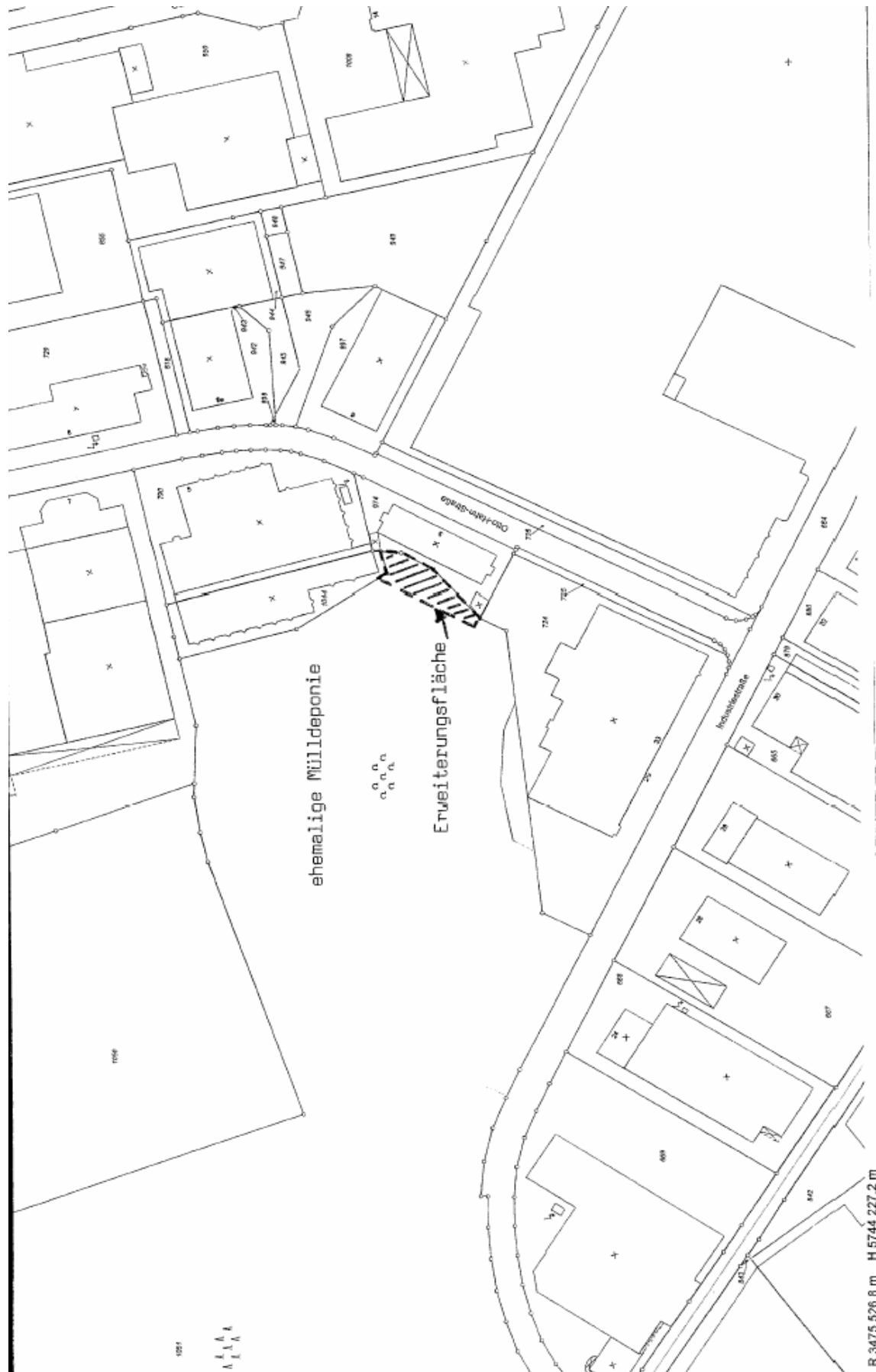
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
3. Gem. § 7 Abs. 6 GO.NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss (Satzungsbeschluss) vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hövelhof vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB bleiben unberührt.

Hövelhof, den 09.05.2007

Der Bürgermeister

Berens



Herausgeber:
Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, 33161 Hövelhof.
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.